

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 17/0047/1</b>
<b>21 - Buchhaltung</b>			<b>Datum: 21.02.2017</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Freter, Anke</b>	<b>Tel.: -349</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss Stadtvertretung</b>	<b>14.03.2017</b>	<b>Vorberatung Entscheidung</b>

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

### Beschlussvorschlag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016, (GVOBl. S. 788) sowie der §§1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 846) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Norderstedt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die laut Feststellungsbescheid von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

### **Sachverhalt**

Nach § 3 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 darf bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden.

Nach § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer wird die Haltung gefährlicher Hunde gesondert besteuert. Hier werden bestimmte Hunderassen aufgeführt, die als gefährliche Hunde gelten (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden).

Die Hundesteuersatzung sollte daher durch eine Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer angepasst werden.

Im Zuge dieser Änderungssatzung sollten redaktionelle Änderungen der § 1 Abs.1 Satz 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 erfolgen.

### **§ 1 Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:**

„Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate ist.“

Hier sollte das Wort „alt“ eingefügt werden.

### **§ 1 Abs. 3 lautet wie folgt:**

Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde gemäß § 1 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- b) Hunde, die laut Feststellungsbescheid von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Hier sollte a) entfallen.

### **§ 2 Abs. 3 lautet wie folgt:**

Sie haften Gesamtschuldnerisch.

Hier sollte das Wort „Gesamtschuldnerisch“ klein geschrieben werden.

### **Anlagen:**

Auszug Kommunalabgabengesetz